

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der CHETRA Dichtungstechnik AG**

85551 Kirchheim-Heimstetten

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (siehe auch <http://www.chetra.....>) gelten ausschließlich für die Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen CHETRA Dichtungstechnik AG (nachfolgend „CHETRA“ genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen kommen selbst dann zur Anwendung, wenn CHETRA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen sind in Ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil aller künftigen Bestellungen von CHETRA. Sie gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass CHETRA erneut auf diese Bedingungen hinweist.

## **2. Vertragsschluss**

- 2.1. Nur schriftliche oder elektronische Bestellungen sind für CHETRA verbindlich.
- 2.2. Die Annahme der Bestellung ist vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung des AN von der Bestellung CHETRAs ab, so ist CHETRA nur gebunden, wenn CHETRA der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen / Leistungen oder die Bezahlung derselben bedeutet keine Zustimmung.
- 2.3. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen an, so ist CHETRA zum Widerruf berechtigt.
- 2.4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **3. Liefer- und Leistungsumfang**

Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Bestellung, der vereinbarten Spezifikation und der Leistungsbeschreibung sowie diesen Einkaufsbedingungen.

Sind in der Bestellung keine besonderen Anforderungen festgelegt, sind die Einkaufsbedingungen und Leistungen in handelsüblicher Güte und - soweit Standards und / oder Regelwerke wie DIN, VDE, VDI oder gleichgesetzte Normen bestehen - in Übereinstimmung mit diesen unter Vorlage der entsprechenden Prüfzeugnisse zu erbringen.

## **4. Änderungen**

- 4.1. CHETRA kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen des Liefer- / Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefer- / Leistungstermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 4.2. Will der AN seine Lieferung / Leistung gegenüber einer früheren Bestellung gleicher Art oder gegenüber einer Spezifikation in der vorliegenden Bestellung ändern, so ist dies bei Verbesserungsänderungen nach schriftlicher Zustimmung CHETRAs möglich. Soweit eine Änderung logistische Belange eines Endkunden berührt, hat der AN bei Zustimmung zur Änderung auch solche mitgeteilten Belange zu berücksichtigen. Der AN trägt dafür die Verantwortung, dass auch seine geänderte Lieferung/Leistung im Hinblick auf den von CHETRA angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

## **5. Beistellungen, überlassene Unterlagen**

- 5.1. Von CHETRA beigestellte Stoffe oder Teile (Material) bleiben alleiniges Eigentum CHETRAs.
- 5.2. Von CHETRA dem AN beigestelltes Material wird vom AN von anderen Materialien getrennt, als Eigentum CHETRAs gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der AN ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und CHETRA von Veränderungen in der Menge (z.B. Diebstahl und Untergang der Sache) und Zustand (Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.
- 5.3. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den AN werden für CHETRA vorgenommen. Wird Eigentum CHETRAs mit anderen, CHETRA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt CHETRA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zzgl. Umsatzsteuer der im Eigentum CHETRAs stehenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, nicht im Eigentum CHETRAs stehender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.
- 5.4. Soweit der AN zur Ausführung der Bestellung Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Werkzeuge, Schablonen, Muster oder Ähnliches erhält, bleiben diese Gegenstände alleiniges Eigentum CHETRAs. Auch soweit derartige Gegenstände durch wesentliche Mitwirkung CHETRAs (Versuche etc.) vom AN entwickelt oder nach Angaben CHETRAs vom AN gefertigt werden, dürfen diese nur für Zwecke der Bestellung verwendet und Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie sind nach entsprechender Abwicklung, jedoch spätestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert an CHETRA zurückzugeben. Außer im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts unzulässig. Alle Gegenstände dieser Art sind vom AN in betriebsbereitem Zustand zu halten, zu warten und sorgfältig aufzubewahren.
- 5.5. Soweit der AN mit Hilfe von CHETRA Spezifikationen oder nach CHETRA -Unterlagen Teile bzw. sonstige Sachen (einschließlich Software u. Ä.) für CHETRA entwickelt und / oder gefertigt hat, darf er solche Teile bzw. Sachen ohne schriftliche Zustimmung CHETRAs weder an Dritte liefern noch für die Herstellung von Produkten für Dritte verwenden.

## **6. Lieferbedingungen / Eigentums- und Gefahrübergang**

- 6.1. Erfüllungs-, d.h. Leistungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Heimstetten bei München, sofern nichts anderes (u.a. das Verbringen bzw. Versenden an eine andere Empfangsstelle) vereinbart wurde. Die Lieferung erfolgt frei Haus.
- 6.2. Die Vertragsgegenstände sind auf Kosten des AN industrieüblich, unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt sowie sachgerecht zu verpacken und zu versenden. CHETRA ist berechtigt aber nicht verpflichtet, dem AN die geeignete Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben.
- 6.3. Den Packstücken sind Einheits- oder andere Lieferscheine in einfacher Ausfertigung mit Angabe der Einzel- und Gesamtmengen sowie die notwendigen Gewichtangaben beizufügen. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Frachtkunden, Rechnungen und alle sonstigen Schriftstücke sind mit Bestell- und Lieferantenummer, sowie Positions- Material- bzw. Artikelnummer zu versehen. Mehrkosten, die CHETRA durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.
- 6.4. Das Eigentum und die Gefahr der Vertragsgegenstände gehen mit deren Eingang bei dem mit CHETRA vereinbarten Leistungsort über. Der Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme oder anderweitige Akzeptanz der Vertragsgegenstände dar.

## **7. Liefer- / Leistungstermine**

- 7.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für den Eintritt des Verzuges kommt es nicht darauf an, ob der AN selbst rechtzeitig beliefert wird.
- 7.2. Im Falle des Verzuges kann CHETRA pro angefangene Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes geltend machen. Die Geltendmachung einer verwirkten Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung erfolgen. Darüber hinaus ist der AN gegenüber CHETRA zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.
- 7.3. Abzusehende Verzögerungen einer Lieferung bzw. Leistungserbringung hat der AN CHETRA unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 7.4. Sofern Verzögerungen auf höherer Gewalt beruhen, ist der AN zum Nachweis des Vorliegens höherer Gewalt verpflichtet. Der AN hat auf seine Kosten alle Anstrengungen zu unternehmen, den Vertrag gleichwohl termingerecht zu erfüllen. Ist eine Verzögerung von mehr als 1 (einem) Monat überwiegend wahrscheinlich, insbesondere weil der AN mitteilt, nicht früher liefern zu können, ist CHETRA zum (Teil-) Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.5. Soweit im Einzelfall zumutbar, nimmt CHETRA vorzeitige Lieferungen / Leistungen entgegen; die vereinbarte Zahlungsfrist berechnet sich jedoch auch dann nach dem vereinbarten späteren Termin bzw. der nachfolgenden Rechnungsstellung. Soweit durch die vorzeitige Lieferung Lagerkosten bei CHETRA anfallen, hat diese der AN zu tragen.
- 7.6. Sind Teilleistungen oder sukzessive Lieferungen / Leistungen vereinbart, kann CHETRA – soweit zumutbar – Liefer- / Leistungstermine und Liefer- / Leistungsmengen verschieben.

## **8. Preise**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und enthalten sämtliche Nebenkosten bis zum vereinbarten Liefer- / Leistungsort (mit Ausnahme der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer). Soweit vereinbart wurde, dass eine Versendung auf Gefahr CHETRAs erfolgt, enthalten die Preise keine Kosten einer Transport- und Bruchversicherung, da diese Risiken durch CHETRA als Verzichtskunde gedeckt sind.

## **9. Rechnungen / Zahlungen**

- 9.1. Zahlungen erfolgen nach Eingang unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen oder innerhalb von 60 (sechzig) Kalendertagen ohne Abzug in Zahlungsmitteln nach Wahl von CHETRAs oder Aufrechnung mit Gegenforderungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. CHETRA behält sich die Zahlung durch Wechsel oder Scheck ausdrücklich vor.
- 9.2. Ein Rechnungsstellungsdatum vor dem Erhalt der vertragsgemäßen Leistungen wird nicht akzeptiert. Sollte der Liefer- / Leistungszeitpunkt nach dem Rechnungsstellungsdatum liegen, so wird das Liefer- und Leistungsdatum für die Fälligkeit der Zahlung herangezogen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen und Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefer- und Leistungstermin. Die Frist beginnt normalerweise mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung oder, sofern gesondert vereinbart, mit deren Abnahme sowie der Vorlage einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Rechnungen sind unter Angabe von Bankverbindung, Lieferort, Bestellnummer, Materialnummer, Stückzahl und Einzelpreis einzureichen. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung des AN gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, ist CHETRA nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird CHETRA der Vorsteuerabzug wegen einer nicht

ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der AN die von CHETRA bezahlte Umsatzsteuer zurückzubezahlen.

- 9.3. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegenüber CHETRA zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der AN ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von CHETRA oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Gegenforderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist. Ausgenommen von diesem Aufrechnungsverbot sind Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.
- 9.4. Zahlungen CHETRAs bedeuten keine Anerkennung der Liefergegenstände als vertragsgemäß.

## **10. Untersuchungs- und Rügepflichten**

- 10.1. Der AN erkennt an, dass CHETRA der Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Ware durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Lieferung genügt. Die Untersuchung ist innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen, soweit dies dem allgemeinen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Sie erstreckt sich auf die Menge und die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der Vertragsgegenstände. Eine Verpflichtung zur Prüfung der Funktion, äußerlich nicht erkennbarer Qualitätsmerkmale oder Maße besteht nicht. Solange die Unterlagen, die der AN mit den Vertragsgegenständen zu liefern hat, nicht vollständig sind, ist CHETRA nicht verpflichtet, die Vertragsgegenstände als vertragsgemäß anzuerkennen. Festgestellte Mängel sind innerhalb angemessener Frist zu rügen. Dasselbe gilt für etwaig später entdeckte Mängel.
- 10.2. Die Untersuchungs- und Rügepflichten CHETRAs beschränken sich auf die in Ziffer 10.1 genannten Inhalte. Im Übrigen verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB.

## **11. Mängelhaftung**

- 11.1. Der AN sichert zu, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände
- a) den Spezifikationen / Mustern / Zeichnungen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich Verfahren, Ausstattung, Funktionsweise und Konstruktion sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und anwendbaren Normen und sonstigen Anforderungen entsprechen;
  - b) frei sind von Mängeln;
  - c) markt- und industrieübliche Qualität aufweisen;
  - d) durch die Lieferung, Nutzung oder sonstige Verwendung der Vertragsgegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden;
  - e) geeignet sind, für die speziellen Zwecke, zu denen sie bestellt werden.
- 11.2. Sofern Vertragsgegenstände den vorgenannten Gewährleistungen nicht entsprechen ('mangelhafte Vertragsgegenstände') kann CHETRA wahlweise vom AN verlangen, die Vertragsgegenstände in angemessener Frist auf sein Risiko und seine Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Vertragsgegenstände zu ersetzen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Ansprüchen kann CHETRA für den Fall, dass der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder andere besondere Umstände vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, die Vertragsgegenstände selbst reparieren oder ersetzen oder durch Dritte reparieren oder ersetzen lassen. Zudem ist CHETRA berechtigt, von dem AN für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss zu verlangen.

- 11.3. Der AN hat CHETRA alle im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz mangelhafter Vertragsgegenstände entstandenen Kosten (einschließlich Transport-, Handling-, Ein- / Ausbau-, Material- und Arbeitskosten) zu ersetzen.
- 11.4. Der AN steht für Mängel der Liefergegenstände für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren ab Gefahrübergang ein. Bei Bauwerken und Grundstücken gelten die gesetzlichen Regelungen. Ansprüche CHETRAs, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstanden sind, verjähren frühestens 6 (sechs) Monate nach Entstehung des Anspruchs, jedoch nicht vor Ende der vereinbarten Verjährungsfrist.
- 11.5. Die in Ziffer 10 vereinbarten Rechte CHETRAs gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen. Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der vereinbarte Leistungsort.

## **12. Qualitätsmanagement / Umweltschutz**

- 12.1. Der AN hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Hierfür hat der AN ein Qualitätssicherungssystem (z.B. gemäß DIN EN 9100) zu unterhalten und CHETRA auf Wunsch nachzuweisen. Nach Aufforderung durch CHETRA ist der AN verpflichtet, sein Qualitätssicherungssystem nach Vorgabe von CHETRA anzupassen. Auf Wunsch CHETRAs ist der AN verpflichtet, mit CHETRA eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
- 12.2. Der AN verpflichtet sich, keine gesetzlich verbotenen Stoffe und Materialien zu verwenden und zu liefern. Der AN verpflichtet sich, die jeweils gültigen Gesetze und Rechtsnormen einzuhalten, die sich auf die Wahrung der Umwelt, Gesundheit- und Arbeitssicherheit beziehen und auch Brandschutzvorschriften einschließen.
- 12.3. Der AN ist verpflichtet, CHETRA über fehlerhafte Produkte unverzüglich zu informieren, welche zur Lieferung anstehen bzw. welche bereits versehentlich geliefert wurden. Treten oder traten fehlerhafte Produkte auf, muss der AN diese unverzüglich sperren und sich diese durch CHETRA bzw. dessen Kunden genehmigen lassen.

## **13. Produkthaftung / Versicherungsschutz**

- 13.1. Der AN stellt CHETRA von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung für Schäden frei, wenn und soweit deren Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des AN liegt und dieser Dritten gegenüber selbst haftet. In solchen Schadensfällen haftet der AN auch für die Kosten einer erforderlich werdenden Rückrufaktion und für diejenigen Schadensersatzleistungen (einschließlich der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten), zu deren Erbringung CHETRA sich – unter wohlverstandener Berücksichtigung der Interessen des AN – außergerichtlich gegenüber dem Dritten bereitgefunden hat. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Der AN übernimmt ebenso alle Kosten von Maßnahmen, die zur (auch vorsorglichen) Fehlerbehebung, insbesondere aufgrund der Produktbeobachtungspflicht CHETRAs, veranlasst sind. Der AN vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-Haftpflichtversicherung.
- 13.2. Der AN verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens (tbd) Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten. Die Deckung muss sich ferner abweichend von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 AHB auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Auf Verlangen überlässt der AN CHETRA eine dementsprechende Bestätigung des Versicherers (certificate of insurance).

## **14. Rücktritt, Kündigung**

- 14.1. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte stehen CHETRA - unbeschadet weiterer Ansprüche - ungekürzt zu.
- 14.2. CHETRA ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn:
- a) der Bedarf CHETRAs infolge von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeter Betriebsstörung, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder unabwendbaren Ereignissen erheblich verringert ist, oder
  - b) der Liefergegenstand zur Weiterlieferung an einen Dritten bestimmt ist und der Vertrag aus nicht von CHETRA zu vertretenden Gründen nicht zur Ausführung gelangt, insbesondere soweit über das Vermögen des Dritten ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren eröffnet wurde oder der Dritte in sonstigen Vermögensverfall gerät oder seinen Betrieb einstellt.
- 14.3. CHETRA ist weiter berechtigt, Verträge, bei denen gesetzlich ein Kündigungsrecht vorgesehen ist, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
- a) der AN eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu vertreten hat,
  - b) der AN seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht, oder
  - c) über das Vermögen des AN ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- 14.4. Bei ordentlicher Kündigung ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung CHETRAs zu verlangen, muss sich aber das anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

## **15. Unteraufträge**

Die Einschaltung oder der Wechsel eines Unterauftragnehmers oder der Einsatz von Fremd- oder Leihpersonal durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung CHETRAs, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Im Übrigen hat der AN dem Unterauftragnehmer die gleichen Pflichten zu übertragen, wie er sie gegenüber CHETRA eingegangen ist. Darüber hinaus haftet der AN für Verschulden seines Unterauftragnehmers / Zulieferers wie für eigenes Verschulden.

## **16. Schutzrechte**

- 16.1. Der AN hat CHETRA die Nutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen innerhalb des Vertrages bzw. für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen mitzuteilen.
- 16.2. Der AN steht dafür ein, dass die Verwendung der Vertragsgegenstände Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt. Sobald der AN erkennt, dass die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen dazu führt, dass fremde Schutzrechtsanmeldungen oder Schutzrechte benutzt werden, hat er CHETRA zu unterrichten. Zudem stellt der AN CHETRA von allen Ansprüchen, Schäden, Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Kosten (samt aller Kosten der Rechtsverfolgung) aus der Nutzung solcher Schutz- oder Urheberrechte frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen CHETRA geltend machen. Hat der AN den Verletzungsfall verschuldet, ist der AN außerdem verpflichtet, CHETRA unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Liefergegenstände zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Liefergegenstände jedoch gleichwohl vertragsgemäß sind.
- 16.3. Soweit CHETRA sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält CHETRA unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem AN ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder der hieran bestehenden Schutzrechte oder

Urheberrechte. Soweit Bestandteil der Lieferungen und Leistungen des AN die Erstellung von Software ist, wird der AN CHETRA den Softwarecode einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

## **17. Datenschutz**

CHETRA ist berechtigt, personenbezogene Daten über den AN nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen, soweit die Vertragsabwicklung dies erfordert.

## **18. Ursprungsnachweis / Ein- und Ausfuhrbestimmungen**

- 18.1. Der AN ist verantwortlich für und verpflichtet sich zur Einhaltung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einführung und das Nutzen der Vertragsgegenstände. Er hat auf eigene Kosten und Gefahr sämtliche erforderlichen Aus- und Einfuhrgenehmigungen sowie sonstige behördlichen Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten zu erledigen. Über notwendige Mitwirkungshandlungen von CHETRA wird der AN CHETRA rechtzeitig und unaufgefordert informieren.
- 18.2. Von CHETRA angeforderte Ursprungsnachweise wird der AN mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

## **19. Geheimhaltung**

- 19.1. CHETRA und der AN verpflichten sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise, sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.
- 19.2. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch CHETRA offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.
- 19.3. Unterdienstleister hat der AN ggf. entsprechend zu verpflichten.

## **20. Compliance**

CHETRA und der AN bekennen sich zu einer korruptionsfreien Geschäftswelt. Sie verpflichten sich, korrupte Verhaltensweisen und andere strafbare Handlungen zu unterlassen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen.

## **21. Schlussbestimmungen**

- 21.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen CHETRA und dem AN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 betreffend Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).
- 21.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen CHETRA und dem AN geschlossenen Liefervertrag, ist München. CHETRA ist jedoch

berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen den AN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten.

- 21.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 21.4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.